



Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 17. Dezember 2001 (geändert am 15.12.2003, 31.03.2008, 30.01.2012 und 29.01.2018) folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 2 Stunden 25,00 €
 - von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 40,00 €
 - von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 65,00 €
 - von mehr als 6 bis zu 8 Stunden 80,00 €
 - von mehr als 8 bis zu 10 Stunden 100,00 €
 - von mehr als 10 Stunden (Tageshöchstsatz) 120,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträtinnen und Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als Grundbetrag in Höhe von 35,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
 2. als zusätzlicher Grundbetrag für Fraktionsvorsitzende in Höhe von 30,00 € pro Monat, 12 Monate/Jahr,
 3. als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Höhe von 50,00 €, bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird halbjährlich jeweils zum 1.4. und 1.10. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Ende des Vierteljahres gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

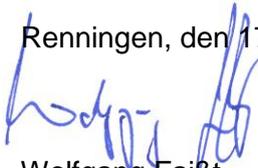
„§ 5 Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen schriftlichen Nachweis erstattet.
- (2) Als Obergrenze wird dabei ein Betrag in Höhe von 25 € pro Stunde festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 (die letzte Änderung am 01.06.2024) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.03.2000 außer Kraft.

Renningen, den 17. Dezember 2001



Wolfgang Faißt
Bürgermeister